

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes nach § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

#### **Flurbereinigungsverfahren: Steigra (NBS) Verfahrensnummer: 611-47 MQ 009**

Im Flurbereinigungsplan werden die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammengefasst. Er enthält die neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, weist die alten Grundstücke und Berechtigungen sowie die Abfindungen hierzu nach und regelt alle damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.

Die vom Flurbereinigungsverfahren betroffenen Flurstücke sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

#### **Auslegung**

Der Flurbereinigungsplan liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale im Hinterhaus Zimmer 310 in folgenden Zeiträumen aus:

02.-13.12.2024	Mo bis Fr 9.00 – 12.00 Uhr	und nach telefonischer Vereinbarung
07.-24.01.2025	Mo bis Fr 9.00 – 12.00 Uhr	und nach telefonischer Vereinbarung

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten. Während der Auslegung wird Ihnen der Flurbereinigungsplan auf Wunsch erläutert.

Nähere Informationen zum Verfahren und dem Flurbereinigungsplan finden Sie auch auf unserer Homepage unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-steigra-nbs>

Unbekannte Beteiligte oder Beteiligte ohne Aufenthalt im Geltungsgebiet des Flurbereinigungsgesetzes sowie unbekannte Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung der Grundstücke beschränken, ergeben sich aus **Anlage 2**.

Im Bereich der Verfahrensgebietsgrenze sind im Flurbereinigungsverfahren neue Grenzpunkte abgemarkt worden. Diese Punkte kennzeichnen neue Grenzen, die in das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens hinein verlaufen. Der Grenzverlauf der an das Verfahren angrenzenden Flurstücke wird durch diese neuen Grenzpunkte nicht verändert. Die Abmarkung der gemäß § 56 Satz 3 FlurbG mit dem Flurbereinigungsplan festgelegten Grenzpunkte in der Verfahrensgrenze wird hiermit bekannt gegeben. Sie erlangen ihre Rechtswirksamkeit mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Die betroffenen Grenzanlieger sind mit ihren an das Flurbereinigungsverfahren angrenzenden Flurstücken in der **Anlage 3** aufgeführt.

## Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nach § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 06.02.2025 in der Zeit  
von 8:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale im Hinterhaus Zimmer 310.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

***Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes sowie gegen die Abmarkung zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Vorsprachen haben keine rechtliche Wirkung.***

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich. Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit für Auskünfte und Erläuterungen zum Flurbereinigungsplan. Bitte nutzen sie hierfür den Zeitraum der Auslegung.

## Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaur.de/alffsueddsqvo> zu finden.

Im Auftrag

gez.

Hartig

(DS)